

**3282/AB**  
**vom 03.06.2019 zu 3308/J (XXVI.GP)**  
**Bundesministerium**  
 Nachhaltigkeit und  
 Tourismus

Elisabeth Köstinger  
 Bundesministerin für  
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0071-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3308/J-NR/2019

Wien, 3. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Maurice Androsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.04.2019 unter der Nr. **3308/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleisch von gequälten Hühnern aus der Ukraine in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 5 und 7:**

- Welche Informationen haben Sie bezüglich der tierschutzrelevanten Umstände der Produktions- und Schlachtungsbedingungen der Betriebe des Unternehmens, welches durch einen Trick das Fleisch seiner in der Ukraine aufgezüchteten Hühner in die EU exportiert?
- Haben Sie Kontakt mit der EU Kommission aufgenommen, um eine Strategie zu entwickeln, wie Praktiken, wie sie im Zusammenhang mit dem in Frage 1 genannten Unternehmen bekannt wurden, in Zukunft verhindert werden können und damit mehr Tierschutz auch in der landwirtschaftlichen Produktion in der Ukraine herrscht?
- Welche Tierschutzkriterien müsste der ukrainische Betrieb derzeit einhalten, um das Hühnerfleisch in die EU einführen zu dürfen?
- Welche Maßnahmen setzen Sie, damit Fleisch von Tieren aus Drittstaaten, die unter qualvollen Bedingungen gehalten wurden, gekennzeichnet ist?

Die Lebensmittelsicherheitsregeln der Europäischen Union und tierschutzrelevante Umstände sind grundsätzlich auch beim Import aus der Ukraine, so wie aus allen Drittländern, einzuhalten und werden von der zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD Sante) bearbeitet und verhandelt. Ukrainische Betriebe (sowie Betriebe in anderen Drittländern) werden regelmäßig von der Generaldirektion der Europäischen Kommission für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auditiert (Ukraine-Geflügelfleisch-Audit zuletzt 2018, Bericht veröffentlicht: [http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit\\_reports/details.cfm?rep\\_id=4002](http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit_reports/details.cfm?rep_id=4002); weiteres Audit auch 2019 im Arbeitsprogramm). Bei Beanstandungen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Tierschutz werden die betroffenen Betriebe erfahrungsgemäß für den Export in die Europäische Union gesperrt.

Im Handelsabkommen der Europäischen Union und der Ukraine wurde eine Strategie im Bereich sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen inklusive höhere Tierschutzstandards für die Ukraine vereinbart.

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und deren Kontrolle fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- Welche Informationen haben Sie von der Kommission, inwiefern das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine geändert werden soll?
- Haben Sie mit BM Hartinger-Klein Kontakt aufgenommen, damit verhindert wird, dass die österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe durch unlautere Methoden, wie die im Zusammenhang mit dem ukrainischen Unternehmen aufgedeckten, finanziell unter Druck geraten, da diese ihre landwirtschaftlichen Produkte am Markt nicht so umfangreich, wie es möglich wäre, absetzen konnten bzw. können?

Ein Vorschlag der Europäischen Kommission (siehe EU-Datenbank des österreichischen Parlaments, 58290/EU-XXVI. GP) liegt seit ein einigen Wochen vor. Dieser wird derzeit auf Ebene der Europäischen Union diskutiert (Kommission, Rat, Europäisches Parlament) und soll demnächst beschlossen werden. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat bei der diesbezüglichen interministeriellen Koordinierung (Handelspolitischer Ausschuss der Europäischen Union) im zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine rasche Umsetzung zur Schließung der Umgehung der Mengenbeschränkungen bei Hühnerfleisch aktiv unterstützt.

**Zur Frage 6:**

- Welche Maßnahmen setzen Sie, damit Großküchen und die Gastronomie in Österreich Fleisch von Tieren anbietet, das unter Einhaltung der österreichischen Tierschutzstandards produziert wurde?

Aktuell gibt es für Verpflegungseinrichtungen als auch für die sonstige Gastronomie freiwillige Systeme zur Herkunfts kennzeichnung, bei denen man sich – wenn die Herkunft der eingesetzten Rohwaren z.B. Österreich ist – darauf verlassen kann, dass auch die entsprechenden Tierschutzstandards eingehalten wurden. Es handelt sich dabei um das Gastrosiegel der Agrarmarkt Austria (siehe <https://amainfo.at/ama-siegel/ama-gastrosiegel/>) sowie die Richtlinie „Transparente Herkunft in der Gemeinschaftsverpflegung“ (siehe z.B.: <http://admin.lkevent.at/app/media/download/27991>).

Die Regeln für die Verleihung des Österreichischen Umweltzeichens sehen ebenfalls spezifische Kriterien für den Einsatz von tierischen Lebensmitteln vor. Der Aktionsplan „Nachhaltige Beschaffung“ wird demnächst in überarbeiteter Form veröffentlicht werden. Darin verpflichtet sich der Bund zur Einhaltung entsprechender Standards und Kennzeichnung bei seinen Beschaffungsvorgängen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung.

**Zur Frage 8:**

- Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit für die KonsumentInnen klar ersichtlich ist, wie die Tiere gehalten und geschlachtet wurden, deren Fleisch in Österreich in den Verkauf gelangt?

Nach geltender Rechtslage muss der Ursprung von Hühnerfleisch beim Verkauf für den Endverbrauch gekennzeichnet werden.

Das AMA-Gütesiegel als freiwillige Qualitätsauszeichnung stellt sicher, dass die entsprechenden über dem gesetzlichen Mindestmaß liegenden Tierschutzbestimmungen eingehalten werden (nachzulesen unter: [https://amainfo.at/ama-teilnehmer/informationen-für/landwirte/fleisch/](https://amainfo.at/ama-teilnehmer/informationen-fuer/landwirte/fleisch/)).

Auch bei Lebensmitteln aus biologischer/ökologischer Landwirtschaft ist sichergestellt, dass die dort vorgesehenen Tierschutzbestimmungen eingehalten und kontrolliert werden (siehe dazu: <https://amainfo.at/bioinfoat/was-ist-bio/>).

**Zur Frage 9:**

- Inwiefern werden Sie sich auf europäischer Ebene im Rahmen der Verhandlungen zu den rechtlichen Vorgaben der nächsten Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ab 2021 dafür einsetzen, dass
  - a) strengere und detailliertere Zielvorgaben für den Schutz von Nutztieren festgelegt werden, damit Tierleid im Nutztierbereich europaweit stetig verringert wird?
  - b) Förderung der Forschung zu Technologie und Hygiene von fahrenden Schlachthöfen sowie zu möglichst stressfreier Schlachtung in die Verordnungen (EU) zur nächsten GAP dezidiert aufgenommen wird?
  - c) Förderungen, die im Rahmen von Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung gewährt werden, daran geknüpft werden, dass im landwirtschaftlichen Betrieb ein im Vergleich zu den europäischen und innerstaatlichen Mindest-Tierschutzstandards höheres Tierschutzniveau eingehalten wird, wobei die Einhaltung der gesetzlichen Standards ohnehin als Förderungsbedingung vorausgesetzt werden muss?
  - d) Förderungen, die im Rahmen von Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung einem landwirtschaftlichen Betrieb gewährt werden, daran geknüpft werden, dass kürzere Tiertransportwege als die europäischen und innerstaatlichen Mindest-Tierschutzstandards vorgeben, eingehalten werden?

Die gesetzlichen Standards stellen eine Mindestvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 dar und werden selbstverständlich auch der Ausgangspunkt für die Mindestanforderungen im Rahmen des nächsten Programms sein. Darüber hinaus werden Investitionsvorhaben mit besonders tierfreundlicher Haltung im Zuge des Projektauswahlverfahrens höher bewertet und priorisiert. Sie erhalten auch einen höheren Fördersatz, siehe dazu: [https://www.bmvt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/leprogramm.html](https://www.bmvt.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html) sowie insbesondere Kapitel 9 der Sonderrichtlinie für die Förderung [https://www.bmvt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/srl\\_le\\_2014-2020.html](https://www.bmvt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html).

Elisabeth Köstinger



